

Satzung

des Ortsvereins der Gartenfreunde Weil am Rhein e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gartenfreunde Weil am Rhein e.V." und hat seinen Sitz in Weil am Rhein.

Er ist Mitglied der Bezirksgruppe Hochrhein im Landesbund der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kleingärten und Gartenbesitzern. Er dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
1. Dauergartenanlagen und Gartenland in Generalpacht zu nehmen und diese in eigener Regie in Unterpacht zu geben.
 2. Förderung der Freizeitgestaltung in der Natur, der Naherholung, des Gesellschaftslebens und der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit .
 3. In Zusammenarbeit mit Behörden Gartenanlagen und Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, neu zu erstellen und bestehende zu unterhalten.
 4. Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Kameradschaft und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
 5. Für den Gedanken vom helfenden und heuenden Grün und das Gärtnern in der Freizeit zu werben und zu wirken.
 6. Den vom Landesverband propagierten Kleingartengedanken anzuerkennen und zu fördern.
 7. Durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutzwert bewirtschafteter Flächen zu steigern.
 8. Den optimalen Schauwert der Anlagen herzustellen.
 9. In Schadensfällen, bei Unwettern, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesbund bereitgestellten Mitteln Hilfe zu gewähren.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede geschäftsfähige und volljährige Person kann Mitglied werden, die einen Kleingarten bewirtschaftet, einen Garten zur Freizeitgestaltung oder Naherholung unterhält oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Antragsmonat folgt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt muss spätestens am 01. Juli auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Vereinsauschluss

- (1) Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a. grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

- b. schwere Schädigung des Ansehens der Organisation;
 - c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Geht die Äußerung nicht ein, so kann ohne diese entschieden werden.
- (4) Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Rechte des Mitglieds. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt § 4 (6) sinngemäß.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören.
4. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesbundes in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 - b. die Mitgliederversammlung der Teilanlagen
 - c. der Vorstand
 - d. der Vereinsausschuss

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - d. die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - e. die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g. die Entscheidung über jede Satzungsänderung und
 - h. die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband.
- (3) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Über einen verspäteten Antrag kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschusses einberufen werden, sie muss einberufen

werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11

Mitgliederversammlungen der Teilanlagen

- (1) Mitgliederversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der Kameradschaftspflege und der fachlichen Schulung.
Die Einberufung kann schriftlich, durch Anschlag oder die Presse erfolgen Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten die nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Obmann der Teilanlage oder durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Teilanlage oder deren Vertreter.
- (3) Jede Parzelle hat eine Stimme. (*Anmerkung:wenn es um die Belange der Anlagen geht*)

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. den Obmännern der Teilanlagen
 - d. dem Hauptkassierer
 - e. dem Schriftführer
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Verhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt sein soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 - b. die Verwaltung des Verein Vermögens,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - d. die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (3.1) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.
- (3.2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter repräsentieren den Verein nach Außen.

- (4) Aufgaben der Obmänner:
- a. Der Obmann führt die Teilanlagen nach den Richtlinien, des Vorstandes, des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung;
 - b. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - c. Er hat die Möglichkeit sich Hilfskräfte, insbesondere Kassierer, Revisoren und Schriftführer anlagenintern zu wählen;
 - d. Werden anlagenintern Gelder verwaltet, ist dem Hauptkassierer darüber Rechenschaft abzulegen.
 - e. Der Obmann legt für seine Teilanlage an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Aufgaben des Kassierers/Hauptkassierers:
- a. Der Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und der Buchungsunterlagen verpflichtet;
 - b. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Prüfung vorzulegen;
 - c. Er hat jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
- (6) Aufgaben des Schriftführers:
- a. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
 - b. Alle Anträge, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen.
 - c. Protokolle können auf Anforderung von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 13

Vereinsausschuss

- (1) Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und je einem Beisitzer der Teilanlagen, der nicht der Vorstandschaft angehört, gebildet.
- (2) Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung von Verträgen, die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art aus dem Vereinsvermögen mit einem Wert von über DM 1.000,- .
- (3) Die Nachwahl, bei vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht

bis zu nächsten ordentliche Mitgliederversammlung vertagt werden können, liegen ebenfalls in seiner Zuständigkeit.

- (4) Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 14

Wahlen, Abstimmungen

- (1) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Alle Wahlen erfolgen im Einzelwahlgang mit Stimmzettel oder durch offene Abstimmung, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.
- (4) Die Vorstandschaft wird für zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Gartenobmänner werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Gartenanlage ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

§ 15

Revisoren

- (1) Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich ohne vorherige Ankündigung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen.
Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Prüfungsberichte zu berichten.
- (3) Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.
- (4) Die Revisoren werden für zwei Jahre im rotierenden System gewählt.

§ 16

Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Ausgaben zu machen.
- (2) Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten, falls diese vorher vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter genehmigt wurden.
- (3) Niemand darf jedoch durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Mitgliedsbeitrag, Pacht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Pacht werden unter Berücksichtigung der, an den Landesbund und den Bezirksverband abzuführenden Beitragsanteile durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.
- (3) Die Pacht ist jährlich zum 01.11. zur Zahlung fällig.

§ 18

Nebenkosten

- (1) Nebenkosten sind insbesondere Darlehen und Versicherungen. Diese Kosten werden jeweils zum 01. Januar jeden Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig.
- (2) Die Ausgaben für Strom und Wasser werden für jedes Mitglied entsprechend dem Verbrauch des abgelaufenen Jahres nach Eingang der Abrechnung (März) ermittelt und erhoben.
- (3) Gleichzeitig ist eine Vorauszahlung für die zu erwartenden Kosten für das laufende Jahr in Höhe von 50 % der Vorjahreskosten zu entrichten.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. des BGB.

- (2) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Bezirksgruppe oder an den Landesbund und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens verwendet werden.
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (5) Der Landesbund ist zu unterrichten, wenn Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins im Verhältnis zum Landesbund oder Bezirksverband betreffen getroffen werden.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom _____ beraten und einstimmig angenommen.
Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.03.1986 außer Kraft.
- (29) Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Weil am Rhein, den 26.09.1997 (September 1997)

Gartenfreunde Weil am Rhein e.V.

gez. Fiedler